

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Januar 2008

Nr. 2008/37

KR.Nr. I 186/2007 FD

Interpellation überparteilich: Unternehmenssteuerreform II (05.12.2007)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Regierung wird gebeten, im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II (USR II) folgende Fragen zu prüfen:

1. Entwicklung der Unternehmenssteuern
 - a) Wie haben sich die Unternehmenssteuer-Einnahmen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt
 - im Verhältnis zum BIP-Wachstum?
 - im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen?
 - b) Wie hat sich die Unternehmenssteuerreform I auf die Entwicklung der Steuereinnahmen ausgewirkt?
2. Einbezug der Kantone
 - a) Entspricht die USR II den Vorstellungen des Finanzdirektors?
3. Auswirkungen der Teilbesteuerung
 - a) Wie wird sich die Dividenden-Teilbesteuerung bei der direkten Bundessteuer auf unseren Kanton auswirken?
 - b) Wie sieht das Durchschnittsprofil des Aktionärs aus, der durch die Teilbesteuerung entlastet wird?
 - c) Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage der politischen Linken, dass die qualifizierte Beteiligung als Voraussetzung für eine Teilbesteuerung die «Reichen» bevorzuge?
4. USR II als KMU-Steuerreform
 - a) Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften (Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe) von der USR II profitieren werden?
 - b) Mit der USR II sollen Personengesellschaften insbesondere in Übergangsphasen entlastet werden. Wie werden sich diese Massnahmen auf unseren Kanton auswirken?
 - c) Beinhaltet die USR II auch administrative Vereinfachungen für KMU?

2. Begründung

Heute werden die Gewinne der Unternehmen doppelt besteuert – einmal beim Unternehmen und einmal beim Aktionär. Diese wirtschaftliche Doppelbelastung verteuert Risikokapital, hemmt das Wachstum von jungen und innovativen Gründungsunternehmen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen. Auch bei der Nachfolgeregelung wirkt sich die wirtschaftliche Doppelbelastung sehr negativ aus.

Mit der USR II soll diese Doppelbelastung auf Bundesebene gemildert werden. In den meisten der 30 OECD-Staaten wurde die wirtschaftliche Doppelbesteuerung bereits gemildert oder beseitigt. Auch über die Hälfte der Kantone kennt bereits eine Teilbesteuerung der Dividenden.

Ebenso werden mit der USR II zahlreiche steuerliche Ärgernisse eliminiert, welche die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stark belasten. Insbesondere sollen steuerliche Hindernisse bei der Nachfolgeregelung abgebaut werden.

Die USR II entlastet in erster Linie die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die KMU bilden das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft, sie beschäftigen über zwei Millionen Menschen bzw. rund zwei Drittel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in unserem Land. Durch die USR II werden der Standort Schweiz entscheidend gestärkt und wichtige Wachstumsimpulse ausgelöst.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Frage 1: Entwicklung der Unternehmenssteuern

Eine präzise Aussage über die Entwicklung der Unternehmenssteuern ist nicht möglich, da diese nicht separat erfasst werden. Denn nicht nur juristische, sondern auch natürliche Personen führen Unternehmen, nämlich in der Rechtsform der Einzelfirma oder Personengesellschaft. Die Gewinne der Personenunternehmen sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens der Unternehmer. Welchen Anteil am Steuerertrag der natürlichen Personen die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit haben, lässt sich nicht feststellen. Aus diesem Grund verwenden wir für die nachfolgenden Vergleiche die Steuern der juristischen Personen und können diese in etwa den Unternehmenssteuern gleichsetzen. In den vergangenen zehn Jahren war im Kanton Solothurn das folgende Wachstum des Steuerertrages, verglichen mit dem schweizerischen Bruttoinlandprodukt, zu verzeichnen:

	Steuerertrag jur. Personen	Steuerertrag total	Bruttoinlandprodukt CH
1996	63.6 Mio. Fr.	556.0 Mio. Fr.	376'673 Mio. Fr.
2006	127.4 Mio. Fr.	775.2 Mio. Fr.	486'178 Mio. Fr.
Zuwachs	100.3%	39.4%	29.1%

In den vergangenen zehn Jahren entwickelten sich die Steuererträge im Kanton Solothurn wie folgt (in Mio. Franken):

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Total	568.9	550.1	582.0	599.9	610.3	689.4	757.6	722.6	760.1	775.2
Davon jur. Pers.	59.5	50.4	59.9	68.3	89.0	97.2	83.3	70.7	109.1	127.4

Wie weit diese Entwicklung auf die Unternehmenssteuerreform I zurückgeführt werden kann, die auf Bundesebene 1998 in Kraft getreten und im kantonalen Recht 2001 umgesetzt worden ist, lässt sich nicht quantifizieren.

3.2 Frage 2: Einbezug der Kantone

Wir haben bereits im Jahr 2004 in unserer Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform II dieser grundsätzlich zugestimmt. Die von den eidgenössischen Räten verabschiedete Vorlage entspricht in allen wichtigen Teilen unseren Vorstellungen. Auch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) befürwortet die Revision.

3.3 Frage 3: Auswirkungen der Teilbesteuerung

Der Bund erwartet kurzfristig aufgrund der USR II Mindereinnahmen von 56 Mio. Franken, langfristig jedoch mehr Steuereinnahmen infolge der Wachstumsimpulse, die von der Reform ausgehen. Umgerechnet auf den Kanton Solothurn dürfte der Anteil an der direkten Bundessteuer vorübergehend um weniger als eine halbe Million Franken sinken.

In der Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes vom 6. März 2007 (Seite 22) haben wir zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung Folgendes ausgeführt: „Die steuerliche Entlastung soll in erster Linie den Beteiligten von kleinen und mittleren Unternehmen, also Unternehmern und Investoren zugute kommen, die einen Einfluss auf die Tätigkeit und die Dividendenpolitik der Gesellschaft ausüben. Sie haben es in der Hand, nicht betriebsnotwendiges Kapital aus der Gesellschaft herauszunehmen. Und Gewinne, die nicht aus steuerlichen Gründen einbehalten werden, stehen wieder für volkswirtschaftlich erwünschte Neuinvestitionen zur Verfügung. Die Milderung der Doppelbelastung soll nicht bloss eine Steuervergünstigung für Anleger darstellen, sondern einen Anreiz für vermehrte Gewinnausschüttungen bilden. Das bedeutet, dass die privilegierte Besteuerung von Gewinnausschüttungen auf solche aus massgeblicher Beteiligung zu beschränken ist. Als massgebliche Beteiligung kann eine Quote von 10% am Kapital angesehen werden, die auch Ständerat und Nationalrat bei der Beratung der UStR II (in Abweichung zum Vorschlag des Bundesrates) beschlossen haben. Diese Mindestquote ist auch im Vernehmlassungsverfahren von der grossen Mehrheit der Stellungnahmen befürwortet worden.“ Dem ist nur noch beizufügen, dass sich die FDK für die minimale Beteiligungsquote von 10% eingesetzt hat, um die wirtschaftliche Doppelbelastung jener Aktionäre zu mildern, die unternehmerische Verantwortung übernehmen.

3.4 Frage 4: USR II als KMU-Steuerreform

Ja, auch Personenunternehmen können von der Unternehmenssteuerreform II profitieren. Erleichterungen ergeben sich bei der Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, bei der Vermögenssteuer von geschäftlichen Wertschriften, bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen, bei der Verpachtung des Betriebes sowie generell bei der Betriebsaufgabe und Liquidation des Unternehmens. Die Neuerungen müssen im kantonalen Recht innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Revision umgesetzt werden. Einige dieser Entlastungsmassnahmen sind für das kantonale Steuerrecht nicht neu; namentlich die Erleichterungen bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen und bei der Betriebsaufgabe sind in ähnlicher Form seit Jahrzehnten Bestandteil des kantonalen Rechts. Trotzdem sind auch hier gewisse Anpassungen notwendig.

Administrative Vereinfachungen für KMU sieht die Unternehmenssteuerreform II keine vor. Gewisse Erleichterungen erfordern im Gegenteil zusätzlichen administrativen Aufwand (z.B. Kapitaleinlageprinzip, privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinnes). Und schliesslich wird der Vollzugaufwand für die Verwaltung, insbesondere wegen der verschiedenen Wahlrechte der Steuerpflichtigen, deutlich zunehmen, da die individuell gewählte Lösung während Jahrzehnten und über die Kantonsgrenzen hinaus bewirtschaftet werden muss. Andernfalls würde der beantragte Steueraufschub zur definitiven Steuerbefreiung.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Aktuar Finanzkommission

Ratsleitung

Traktandenliste Kantonsrat